



Schulleitungskonferenz
Schule Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und Jokertage von Schüler/innen Ausführungsbestimmungen

Gremium: Schulleitungskonferenz
Beschlussdatum: 15. Juni 2026
Gültig ab: Samstag, 1. August 2026
IDG-Status: öffentlich

Registratur-Nr. 0.0.3.2
Geschäft-Nr. 2024-784
Systematische Rechtssammlung Nr. 411.3.1

1. Ausgangslage	1
1.1. Grundsätzliches	1
1.2. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Bezug von Jokertagen	2
3. Dispensationen vom Schulunterricht	2
3.1. Vollzug	2
3.2. Bewilligungspraxis	3
4. Schlussbestimmungen	3
4.1. Weitere Dokumente / Verweise	3
4.2. Verteiler	4
4.3. Inkraftsetzung	4

Maur, 11.06.2026 / EK / MS

1. Ausgangslage

Diese Ausführungsbestimmungen gründen auf dem Konzept «Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und Jokertage von Schüler/innen» der Schulpflege Maur vom 07. Juli 2026.

1.1. Grundsätzliches

Bei bewilligten Dispensationen werden die Eltern / Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid informiert. Mit der Bewilligung werden die Eltern / Erziehungsberechtigten auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Urlaube dürfen für die Lehrpersonen keinen Mehraufwand generieren.
- Die Klassenlehrperson entscheidet darüber, ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden dürfen bzw. müssen.
- Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Eltern / Erziehungsberechtigten.

- Durch das Verpassen von Unterricht können Wissenslücken entstehen. Für das Schliessen dieser Wissenslücken besteht kein Anspruch für Nachhilfe durch die Schule.

Über eine Ablehnung des Gesuchs werden die Gesuchstellenden mit einer anfechtbaren Anordnung informiert. Bei Nichteinverständnis kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.

Beim Bezug von Jokertagen können sich die Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson informieren.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006, § 28, § 29, § 29 a und § 30.

2. Bezug von Jokertagen

1. Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Für ein angebrochenes Schuljahr werden zwei Jokertage eingesetzt (z.B. bei Zuzug).
2. Die Jokertage werden von den Eltern spätestens am Vortag in escola eingetragen.
3. Für die Aufarbeitung des verpassten Stoffes sind die Eltern / Erziehungsberechtigten verantwortlich. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.
4. Die Jokertage können pro Zyklus (Kindergarten und 1. bis 2. Primarklasse, 3. bis 6. Primarklasse, 1. bis 3. Sekundarklasse) zusammengezogen eingesetzt werden. Angebrochene Schultage gelten als ganze Jokertage.
5. Jokertage sind nicht von einem Zyklus in den nächsten übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
6. Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson. Sie gibt diese Informationen bei einem Wechsel innerhalb des Zyklus an die neue Klassenlehrperson weiter.
7. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

3. Dispensationen vom Schulunterricht

Dispensationen sind Freistellungen, die über den Bezug von Jokertagen hinausgehen.

3.1. Vollzug

Dispensationsgesuche stellen die Eltern / Erziehungsberechtigten mit dem Formular «Dispensationsgesuch» spätestens eine Schulwoche vor der geplanten Absenz.

Die Bewilligung von Dispensationsgesuchen liegt in der Kompetenz der zuständigen Schulleitung.

Bei Dispensationsgesuchen für mehrere Kinder aus der gleichen Familie entscheidet die für das älteste Kind zuständige Schulleitung nach Beratung mit den anderen Schulleitungen / Klassenlehrpersonen für alle Kinder.

Die Schulpflege wird mittels Kenntnisnahme über das Gesuch und den Entscheid informiert.

3.2. Bewilligungspraxis

Für diese bewilligte Dispensationsgesuche werden keine Jokertage eingesetzt. Dispensationen und Jokertage können kumuliert werden.

3.2.1 Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Die Bewilligungen erfolgen aufgrund der Empfehlungen des VSA, s. <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration.html#-792208150>.

3.2.2 Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen

Neben dem Gesuch der Eltern / Erziehungsberechtigten muss eine Bescheinigung / Empfehlung des Anbieters vorliegen.

Die Bewilligungen erfolgen aufgrund der Empfehlungen des VSA, s. <https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-absenzen-jokertage-und-dispensation.html>

3.2.3 Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen

Neben dem Gesuch der Eltern / Erziehungsberechtigten muss eine Bescheinigung / Empfehlung des Anbieters vorliegen.

Die Bewilligungen erfolgen aufgrund der Empfehlungen des VSA, s. <https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/rechte-und-pflichten-der-eltern/volksschule-absenzen-jokertage-und-dispensation.html>

3.2.4 Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler

Ein aussergewöhnlicher Anlass im persönlichen Umfeld definiert ein spezifisches Ereignis für die Schülerin / den Schüler und beschränkt sich auf die Dauer des Anlasses.

3.2.5 Andere Gründe

Auf Dispensationen in diesem Rahmen besteht kein Anspruch. Es werden maximal zwei Anlässe pro Schulkarriere bewilligt. Dies wird den Eltern / Erziehungsberechtigten entsprechend mitgeteilt. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit wird mit der Kurzinformation Rechnung getragen.

Andere Gründe sind z.B. Ferienverlängerungen oder Dispensationen für Reisen, Sabbaticals etc.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Weitere Dokumente / Verweise

- 411.3 Dispensationen und Jokertage von Schüler/innen, Konzept Schule Maur
- Antragsformular für Dispensationsgesuche
- Empfehlungen VSA zu hohen Feiertagen und besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art
- Empfehlungen VSA zur Dispensation von Sporttalenten
- Empfehlungen VSA zur Dispensation von Musiktalenten

4.2. Verteiler

- Dossier 2024-784
- Systematische Rechtssammlung Nr. 411.3.1
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Schulferienplan (Jokertage)

4.3. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Schulleitungskonferenz am 15. Juni 2026 genehmigt und treten per Samstag, 1. August 2026, in Kraft.

Diese Ausführungsbestimmungen lösen alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen ab.

Maur, 15. Juni 2026

Schulleitungskonferenz

Marco Schneiter
Leiter Bildung

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung